



Seit über 150 Jahren wird Amalgam in der Zahnmedizin eingesetzt. Und gefühlt genauso lange wird diskutiert, ob das in den Amalgamlegierungen enthaltene Quecksilber zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Zweifelsfrei beendet ist diese Diskussion noch lange nicht. Fest steht aber, dass Quecksilber an sich ein hochgiftiger Stoff ist. So giftig, dass nur ein Gramm Quecksilber eine Million Liter Wasser verunreinigen kann. Doch genauso sicher ist, dass Amalgam auf absehbare Zeit nicht aus den Zahnarztpraxen verschwinden wird. Und damit wird in Zukunft in fast jeder Praxis eine beträchtliche Menge giftiger Amalgamabfall vorhanden sein, der ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

Gesetzeskonforme und sichere Entsorgung von Amalgam

Autor: Lutz Kiefer

Für so manchen Zahnarzt ist Amalgam einfach nur ein lästiger Abfall, den man irgendwie los werden muss. Der Einfachheit halber rufen deshalb einzelne Firmen dazu auf, volle Amalgamabscheider auf dem Postweg zu versenden. Doch das ist nicht nur eine Gefährdung der Umwelt, es ist auch schlichtweg illegal. Denn bei den Amalgamschlämmen handelt es sich um quecksilberhaltige Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) besonders überwachungsbedürftig sind. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz stellt darum an die Überwachung von Beseitigung und Verwertung solcher gefährlichen Abfälle besondere Anforderungen und obligatorische Nachweispflichten.

Die Firma Gussetti aus Pforzheim ist seit 30 Jahren mit der umweltschonenden und gesetzeskonformen Rohstoffrückführung von silber- und quecksilberhaltigen Abfällen beschäftigt. Und das Thema Rechtssicherheit nimmt man dort sehr ernst. „Das fängt schon beim Verlassen der Zahnarztpraxis an, denn

gemäß der Transportgenehmigungsverordnung dürfen gefährliche Abfälle zur Verwertung nur mit einer Transportgenehmigung transportiert werden“, erläutert René Gussetti. Abgesehen davon, dass Postdienstleistungsunternehmen nicht über die erforderliche Transportgenehmigung verfügen, könnten sie über den Inhalt der Sendung keine Kenntnis haben. „Die Deutsche Post oder ähnliche Unternehmen haben eben keine Kompetenzen in Sachen Entsorgung und entspre-

chend auch nicht die Berechtigung zum Transport solcher Abfälle“, so Gussetti.

Nun könnte ein Zahnarzt sich sagen: „Was geht es mich an, das ist ja dann wohl das Problem des transportierenden Unternehmens.“ Doch damit liegt er falsch. Denn juristisch gilt als Erzeuger von Abfällen, wer – diese durch seine Tätigkeit verursacht oder – die Abfälle vorbehandelt, mischt bzw. sonstige Behandlungen vornimmt, welche die Abfälle ihrer Natur oder Zusammensetzung nach verändern.

Die Abholung von Amalgamschlamm erfolgt direkt in der Praxis.





Nach der sicheren Entsorgung wird die Rückvergütung schnellstmöglich bearbeitet.

die Entsorgung so einfach wie möglich zu machen. „Wir sind regelmäßig in Deutschland unterwegs und holen die Amalgamabfälle in den Praxen ab. Dass wir über die hierzu notwendigen behördlichen Genehmigungen verfügen, können wir unmittelbar vor Ort nachweisen. Außerdem übergeben wir den Zahnärzten persönlich den vorschriftsgemäßen Übernahmeschein. Damit bieten wir unseren Kunden absolute Rechtssicherheit.“

Juristisch auf der sicheren Seite zu sein ist als Erzeuger von gefährlichen Abfällen schon eine ganze Menge wert. Diesen Service stellt das Unternehmen allerdings nicht in Rechnung, Abholung und Entsorgung sind per se kostenfrei. Doch Gussetti will noch mehr Anreize für die sichere und umweltgerechte Entsorgung schaffen. Unter dem Motto „Wir vergolden Ihr Amalgam“ bietet Gussetti den Erzeugern eine Vergütung pro Kilogramm Amalgamschlamm, Rest- und Stopf amalgam an. ◀

Damit ist der Zahnarzt Erzeuger von Amalgamabfällen und als solcher ist er erstens gesetzlich verpflichtet, seine Abfälle in erster Linie einer Verwertung (Recycling) zukommen zu lassen und zweitens sich von der ordnungsgemäßen Entsorgung zu überzeugen. Beides muss er entsprechend nachweisen können, übrigens genauso wie alle anderen Beteiligten, also Besitzer, Einsammler, Beförderer und die Entsorger selbst.



Volle Abscheider können vor Ort gegen identische Behälter ausgetauscht werden.

Er kann sich seiner Verantwortung also nicht einfach durch die Beauftragung von Fachfirmen entziehen, sondern er hat sich von der vorschriftsmäßigen Erfüllung der übertrage-

nen Aufgaben zu vergewissern. Tut er das nicht, verletzt er seine Sorgfaltspflicht und macht sich unter Umständen sogar strafbar. Entscheidend ist dabei, dass die Unternehmen die Abfälle mit den dafür notwendigen Genehmigungen zu Entsorgungsanlagen transportieren, die für die konkret anfallende Abfallart geeignet und zugelassen sind und wo eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist. Ist der beauftragte Dritte rechtlich oder tatsächlich nicht in der Lage, die Entsorgung fachgerecht durchzuführen, muss der Zahnarzt als Abfallerzeuger auf seine Kosten für eine anderweitige korrekte Entsorgung Rechnung tragen. Erfüllt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen seinen Auftrag mangelhaft, kann das nach StGB als *umweltgefährdende Abfallbeseitigung* gelten und somit auch strafrechtliche Konsequenzen für den Abfallerzeuger haben.

„Aus abfallrechtlicher Sicht ist der einfache Versand von Amalgam absolut unzulässig und wegen des bestehenden Gefährdungspotenzials für die Allgemeinheit nicht umsonst untersagt“, stellt Gussetti klar. Darum hat die Firma sich zum Ziel gesetzt, den Zahnärzten

kontakt

Roland Gussetti e.K.
Hirsauer Straße 35
75180 Pforzheim
Tel.: 07231 29830-0
Fax: 07231 29830-28
E-Mail: recycling@gussetti.de
www.gussetti.de

ANZEIGE



Ihr Spezialist für Wasserhygiene!

Germlyser® DENT: Endständiger Membranfilter zum Schutz vor Infektionen durch wasserassoziierte Keime in Dental-Behandlungseinheiten

